

29/SN-274/ME  
von 8REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.033/4-I 8/89

An das  
Präsidium des NationalratesDr.-Karl-Renner-Ring 3  
W i e nMuseumstraße 7  
A-1070 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon  
0222/96 22-0\*Telefax  
0222/96 22/727Fernschreiber  
31264 jusmi aTeletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	GE/99
Datum:	- 7. FEB. 1990
Verteilt:	07. Feb. 1990

*H. Jancsó*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
der Psychotherapie (PsychotherapieG);  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom  
6.7.1969, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wu*





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.033/4-I 8/89

An das  
Bundeskanzleramt  
1031 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/96 22-0\*      Telefax 0222/96 22/727

Fernschreiber 131264 jusmi a      Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (PsychotherapieG); Begutachtungsverfahren.

zu GZ 61.103/51-VI/13/89

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 27.12.1989 zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 1:

Im Abs. 3 sollte anstelle des Wortes "Dienstverhältnis" – im Sinne der herrschenden Praxis – besser das regelmäßig dafür gebräuchliche Wort "Arbeitsverhältnis" verwendet werden.

Zum § 15:

Es erscheint bedenklich, den Wegfall der Verschwiegenheitspflicht mittels der unbestimmten Umschreibung "schwerwiegende öffentliche Interessen" (Abs 2) vorzusehen. Das vergleichbare ÄrzteG 1954 idG hat in seinem § 26 Abs 2 die Ausnahmetatbestände konkret umschrieben.



- 2 -

Auch in dem vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Entwurf einer Regierungsvorlage eines Rechnungslegungsgesetzes wurde vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des Art. 8 Abs 2 MRK und des § 1 Abs 2 DSG den zunächst verwendeten Begriff des "öffentlichen Interesses" durch die Wendung "nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände" zu ersetzen (§ 241 Abs 1 HGB laut Entwurf zum RLG).

Zum § 18:

Im Abs 3 sollte der zweite Satz besser lauten:

"Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu erbringen, die keine Verurteilung aufweist, welche eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten läßt."

Der im Entwurf vorgesehene Nachsatz "oder daß solche Verurteilung bereits getilgt worden ist" ist entbehrlich, weil getilgte Verurteilungen (und darüber hinaus Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach § 6 des TilgungsG 1972 unterliegen) in den automationsunterstützt ausgefertigten Strafregisterbescheinigungen ohnehin nicht aufscheinen.

Zum § 20:

Der letzte Halbsatz des Abs 1 ist offenbar unvollständig.

Zum § 22:

Die im Abs. 3 normierte Verschwiegenheitspflicht sollte nach Möglichkeit auf materiell geheimhaltungsbedürftige Tatsachen beschränkt werden, etwa auf Tatsachen, deren Offenbarung geeignet ist, berechtigte Interessen anderer zu verletzen (vgl. Art. 20 Abs. 3 B-VG, §§ 121, 122, 310 StGB).



- 3 -

Zum § 24:

Mit der Wendung "die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung" ist wohl nur die Bezeichnung "Psychotherapeut(in)" erfaßt. Verstöße gegen die im § 13 Abs 5 untersagte Handlungsweise (Verwendung zur Täuschung geeigneter Bezeichnungen) müßten daher in die Strafbestimmung gesondert aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

5. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

